
Konzessionsabgabe auf Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen

(Konzessionsabgabe S_NNE_KA)

Niederspannungsnetz:

Konzessionsabgabe für Lieferstellen mit einer in zwei Monaten im Jahr gemessenen Leistung über 30 kW und einer Jahresarbeit von mehr als 30.000 kWh

Für die Konzessionsabgabepflichtige Energiemenge erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Stadt Brühl zurzeit:

0,11 Ct/kWh

Der Entfall der Konzessionsabgabe gemäß §2 Abs. 4 KAV ist in geeigneter Weise darzulegen.

Konzessionsabgabe für Lieferstellen ohne Lastgangmessung

Die arbeitsabhängigen Entgelte erhöhen sich um die Konzessionsabgabe an die Stadt Brühl zurzeit:

1,59 Ct/kWh

Für die Energiemenge, die im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs gemessen wird, erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Stadt Brühl zurzeit:

0,61 Ct/kWh

Mittelspannungsnetz:

Konzessionsabgabe für Lieferstellen mit einer in zwei Monaten im Jahr gemessenen Leistung über 30 kW und einer Jahresarbeit von mehr als 30.000 kWh

Für die Konzessionsabgabepflichtige Energiemenge erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Stadt Brühl zurzeit:

0,11 Ct/kWh

Der Entfall der Konzessionsabgabe gemäß §2 Abs. 4 KAV ist in geeigneter Weise darzulegen.

Die Abgaben erhöhen sich um die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

Wir weisen darauf hin, dass die aktuellen und gültigen Veröffentlichungen oder sonstige Dateien, die zum Download angeboten werden, ausschließlich über die, auf der jeweilige HTML – Seite veröffentlichten Download - Links, zu erreichen sind. Gespeicherte Links auf PDF - Dateien oder sonstige Dateien, die zum Download angeboten werden, führen immer zur gleichen Datei und nicht zu der möglicherweise aktuelleren Version der Datei.